

Aussagen einiger Sträflinge, Meister Matthias habe sie etlich verbotene Sachen gelehrt, erfolgte im September 1612 seine Verhaftung. Als Tatbestand gab er an: „Vor ungefähr 16 Jahren, als zwei der Häftlinge noch Buben gewesen, seien sie samt anderen, die aber nicht mehr aufzufinden, etlichmal auf den Wasen gekommen, um etwas zu erbitten, was für Hauen und Stechen gut sei (d.h. unverwundbar mache). Er habe abgewehrt, da aus solchen Dingen nichts Gutes erfolge. Weil sie aber nicht ablassen wollten, habe er ein wenig Salz und Brot in ein Tüchlein gebunden und ihnen eingehändigt, dabei hoch geboten, es ja nie zu öffnen, da diese Kunst sonst vergebens sein werde.

Solches habe er für Spaß gehalten und seinen Brüdern und Freunden bei der nächsten Zusammenkunft scherzend erzählt, auch dabei keine Scheu empfunden. Daß aber jene Buben als leichtfertige, böse Gesellen seither andere Streiche verübt hätten, sei ihm nicht bekannt geworden. Schwäger, Bruder und Vettern legten sich den 2. Oktober ins Mittel: „Bereits diene er 22 Jahre als Nachrichten und Wasenmeister und habe mit seiner Arznei schon manchem schönen Pferd und Hund geholfen, sei auch sonst vielen ehrlichen Leuten mit Rat und Tat nützlich gewesen. Als ein blöder Mann sei er nun mit allerhand Leibesschwachheiten beladen, vornehmlich der Gicht, und da er lang im Gefängnis liegen sollte, dürfte seine Gesundheit in neue Gefahr und schwere Krankheit geraten. Daher ging ihr bittlich Ersuchen dahin, den Meister in das Stüblein eines Wirtshauses zu Lichtenau legen oder in seine Behausung heimkehren zu lassen, in welchem Falle sie mit Leib und Gut oder ein paar Tausend Talern als Kautio Bürgschaft zu leisten sich erboten.

Hanß Jakob Gilg, der Nachrichten zu Ortenberg,
Thiebold Burckhard zu Weiersheim zum hohen Thurn,
Georg Burckhardt zu Herlisheim,
Hanß Burckhardt zu Hagenau und
Hanß Günttner zu Straßburg, alle Nachrichten und Wasenmeister.

Dieser harmlose Spaß mußte den Herren Räten der Kanzlei Buchweiler als Zauberei, also Teufelswerk, erscheinen und im hanauischen statt dem Feuer-tod mit Landesverweis geahndet werden. Nur so ist das harte Urteil an den Amtmann zu verstehen:

„Weilen seiner Blödigkeit halben man mit anderer Examination gegen ihn nicht wohl verfahren kann, obschon man mehr als genügsam Ursachen dazu gehabt, so wollet Ihr ihn zwar seiner Verstrickung erlassen, doch soll er dem Grafen, unfehlbar ohne fernere Mahnung 1000 fl erstatten und sich hierfür dergleichen Sachen nicht mehr unterfangen. Obwohl man zwar genugsam be-fugt gewesen, ihn mit ewiger Verweisung des Landes anzusetzen, habe man aber wegen seines Alters und anderer Bedenken ein solches für diesmal ein-gestellt. (Neumühl Konv. 2).

Unter dem Sterbeeintrag einer Frau vermerkt das Kirchenbuch zu Freistett 1628: „Ist vor etlich Jahren angeben worden, alß sollte sie ein Hexin sein,